

I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1 Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung für alle Verträge zwischen der MT Food & Spirits SA («MTFS») mit Sitz in der Avenue de France 90, 1004 Lausanne, Schweiz, eingetragen im Handelsregister des Kantons Waadt unter der Nummer IDE CHE-408.186.376, Betreiber der Marke ESSENCE Reserve, einerseits und dem oder den Käufer(n) («Käufer») von Balsamico-Fässern andererseits. MTFS ist berechtigt, die vorliegenden AGB für laufende Vertragsbeziehungen im Rahmen des für den Käufer Zumutbaren zu ändern, sofern diese Änderungen die wesentlichen Vertragsbestandteile nicht beeinflussen. MTFS informiert den Käufer schriftlich über die vorgenommenen Änderungen. Sofern nicht innert 30 Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich Widerspruch eingelegt wird, treten die Änderungen zu dem darin angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- 2 Separate schriftliche Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen oder ihnen widersprechen, haben Vorrang vor den AGB.
- 3 Begriffsbestimmungen:
 - 3.1 Der Ausdruck «schriftlich» bezieht sich auf E-Mail- und Postverkehr.
 - 3.2 Der Ausdruck «Vertragsgegenstand» bezieht sich auf eines oder mehrere mit Balsamico gefüllte Fässer.
 - 3.3 «Käufer» ist jede natürliche oder rechtliche Person, die den Vertragsgegenstand zusammen mit dem Lagerservice erwirbt.
 - 3.4 «Drittkäufer» ist jede natürliche oder rechtliche Person, die den Vertragsgegenstand über MTFS als Kommissionär erwirbt.

II. Vertragsabschluss

- 4 Das vollständig ausgefüllte und vom Käufer ordnungsgemäss unterzeichnete Formular «Bestellung und Lagerauftrag» stellt ein Vertragsangebot dar; der Vertrag kommt mit Eingang dieses Angebots bei MTFS zustande, sofern MTFS nicht innert fünfzehn (15) Tagen ausdrücklich schriftlich widerspricht. Nach Vertragsabschluss erstellt MTFS die Rechnung gemäss dem Angebot und übermittelt sie an den Käufer. Die Rechnung gilt als ordnungsgemäss versandt, sobald sie an die vom Käufer angegebene Post- oder E-Mail-Adresse gesendet wurde.
- 5 Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf ausnahmslos der Schriftform. Der Käufer ist verpflichtet, seine Kontaktdaten (Anschrift und E-Mail-Adresse) auf dem neuesten Stand zu halten. Jede Mitteilung, die an die zuletzt vom Käufer mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesendet wird, gilt als ordnungsgemäss zugestellt. Elektronische Aufzeichnungen, Systembestätigungen und E-Mail-Korrespondenz von MTFS stellen zulässige Beweismittel für die erfolgten Mitteilungen und Transaktionen dar.

III. Vertragsgegenstand

- 6 Zusätzlich zum Kaufvertrag über das oder die Fässer sind MTFS und der Käufer durch einen Hinterlegungs- oder Verwahrungsvertrag (Art. 472 ff. Obligationenrecht – «OR») gebunden, sobald die Rechnung beglichen ist. MTFS verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand so zu nummerieren, dass er eindeutig dem Käufer zugeordnet werden kann, dem Käufer ein Lagerzertifikat mit der/den zugewiesenen Nummer(n) auszuhändigen und den Kaufgegenstand während des im Lagerauftrag angegebenen Zeitraums an einem Lagerort, der vor

Witterungseinflüssen und dem Zugriff durch Unbefugte geschützt ist, zu lagern und regelmässigen Qualitätskontrollen zu unterziehen. MTFS verfügt über mehrere Lagerorte und kann den Kaufgegenstand während der Lagerzeit an mehr als einem Standort lagern. Sowohl in der Rechnung als auch auf dem Lagerzertifikat können mehrere Lagerstandorte angegeben werden. MTFS ist berechtigt, den Kaufgegenstand zu handhaben, zu bewegen und den für seine Erhaltung und Bearbeitung erforderlichen Massnahmen zu unterziehen. Während der Lagerung ist der Kaufgegenstand gegen Wasser- und Brandschäden, sonstige Schäden infolge von Naturgewalten und gegen Einbruchdiebstahl versichert.

Der Erwerb des Kaufgegenstands stellt den Kauf einer Sachleistung dar, die mit einer Lagerung einhergeht (Verwahrungsvertrag). Der Vertrag stellt weder ein Finanzprodukt noch eine kollektive Kapitalanlage, noch einen Vermögensverwaltungsauftrag, noch eine Rendite- oder Wertsteigerungszusage dar.

Jede allfällige Wertentwicklung richtet sich ausschliesslich nach den Marktbedingungen. MTFS bietet keine Anlageberatung an.

- 7 Nach Ablauf der Lagerfrist hat MTFS die vom Käufer gemäss Punkt 22 gewählte Option umzusetzen. Die Einzelheiten der Durchführung sind in Absatz VIII bis XI geregelt.
- 8 Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufpreis innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist an MTFS zu begleichen.

IV. Gefahr- und Gewinnübergang

- 9 Risiken und Gewinn aus dem Kaufgegenstand gehen auf den Käufer über, sobald MTFS den Kaufgegenstand individualisiert (nummeriert) hat und der Kaufpreis vollständig beglichen wurde.

V. Kaufpreis

- 10 Der Preis für den Kaufgegenstand oder die bestellte Dienstleistung versteht sich inklusive Mehrwertsteuer.
- 11 Der Kaufpreis beinhaltet:
 - die Versicherungskosten,
 - die Lagerungskosten auf unbestimmte Zeit,
 - die Kosten für die Qualitätskontrolle sowie,
 - nach Ablauf der Lagerfrist, die Kosten für die Suche nach einem Drittkäufer (Kommissionsvertrag 425 ff. OR),
 - sofern in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien nichts anderes bestimmt wurde.

Im Kaufpreis nicht inbegriffen sind:

- die Kommission in Höhe von 5,00 % auf den Kaufpreis + MwSt bei erfolgreichem Verkauf an einen Drittkäufer;
- die Kosten für die Lieferung des Kaufgegenstands an den Käufer oder an einen Drittkäufer, insbesondere Transportkosten, Steuern und Zollgebühren;
- die gesamten Kosten für die auf Wunsch des Käufers durchgeführten zusätzlichen Analysen sowie die Kosten für die Zertifizierung des aus seinem Fass stammenden Produkts. Diese gehen vollständig zu Lasten des Käufers.

VI. Zahlungsbedingungen

- 12 Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind alle Rechnungen in der auf dem Formular «Bestellung und Lagerauftrag» angegebenen Währung (CHF, Euro oder USD) und zu dem auf dem Formular oder der Rechnung festgelegten Fälligkeitstermin ohne jeglichen Abzug zu begleichen.
- 13 Eine Aufrechnung mit Forderungen durch den Käufer ist ausgeschlossen.
- 14 Bei Zahlungsverzug, Nichtzahlung oder Teilzahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zusätzlich zu allfälligen weiteren Schadensersatzansprüchen fällig.
- 15 Begleicht der Käufer trotz schriftlicher Mahnung den Kaufpreis nicht vollständig oder, im Falle einer vereinbarten Teilzahlung, nicht innert 10 Tagen nach Erhalt der Mahnung bzw. nach erfolglosem Zustellversuch, so ist MTFS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

VII. Eigentumsübergang und Lagerung

- 16 Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises sowie aller fälligen Forderungen von MTFS, die sich aus dem Vertrag ergeben (insbesondere der vereinbarten Lagerkosten), verbleiben das Eigentum und der rechtliche Besitz am Kaufgegenstand ausschliesslich bei MTFS. Nach vollständiger Begleichung geht das Eigentum auf den Käufer über; MTFS verwahrt die Ware im Lager gemäss Art. 472 ff. OR.
- 17 Bis zur vollständigen Begleichung stellt die Lagerung des Kaufgegenstands in den Räumlichkeiten von MTFS weder eine Besitzübertragung im Sinne von Art. 924 ZGB noch einen mittelbaren Besitzübergang zugunsten des Käufers dar. Dem Käufer werden vor der vollständigen Bezahlung keine dinglichen Rechte oder Verfügungsrechte übertragen.
- 18 Die Lagerungsdauer richtet sich ausschliesslich nach dem Datum der Wertstellung des Eingangs der vollständigen Zahlung auf dem Konto von MTFS. Liegt das Datum der Wertstellung zwischen dem 1. und dem 14. Kalendertag eines Monats (einschliesslich), beginnt die Lagerungsfrist am ersten Kalendertag des folgenden Monats zu laufen. Fällt das Datum der Wertstellung auf den 15. Kalendertag eines Monats oder später, beginnt die Lagerungsfrist am ersten Kalendertag des zweiten darauf folgenden Monats. Massgeblich ist allein das Valutadatum der Bank. Dieser Mechanismus entspricht organisatorischen und logistischen Anforderungen.
- 19 MTFS bestätigt dem Käufer den Beginn der Lagerfrist schriftlich durch Übermittlung der Lagerzertifikats.
- 20 Der Käufer kann jederzeit vor Ablauf der Lagerfrist die Lieferung des Kaufgegenstands verlangen, indem er schriftlich die gewünschte Lieferadresse für die Entgegennahme des Gegenstands angibt. Mit der Übergabe des Kaufgegenstands an den Käufer gelten alle vertraglichen Verpflichtungen von MTFS als zufriedenstellend erfüllt. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen vorzeitiger Lieferung eine vollständige oder teilweise Rückerstattung des Kaufpreises oder der Lagerkosten zu verlangen.
- 21 MTFS setzt sich zwei Monate vor Ablauf der Lagerfrist mit dem Käufer unter der Adresse in Verbindung, die dieser MTFS zuletzt schriftlich mitgeteilt hat, und informiert ihn über den Ablauf der Lagerfrist unter Darlegung der gemäss Punkt 22 vereinbarten Optionen.
- 22 Der Käufer verpflichtet sich, MTFS innert von zwei Monaten nach Erhalt

der schriftlichen Mitteilung gemäss Punkt 21 und somit vor Ablauf der Lagerfrist schriftlich mitzuteilen, welche der folgenden drei Optionen er in Bezug auf den Kaufgegenstand wahrnehmen möchte:

- 22.1 Lieferung des Kaufgegenstands an den Käufer durch MTFS (Abs. VIII) oder nach Weiterverarbeitung (Abs.X).
- 22.2 Suche nach einem Drittkäufer durch MTFS (Kommissionsvertrag) für den Kaufgegenstand (Abs.IX) oder nach Weiterverarbeitung (Abs.X).
- 22.3 Verlängerung der Lagerfrist für den Kaufgegenstand (neuer Verwahrungsvertrag) (Abs XI).

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die in einem Fass enthaltene Balsamico Menge im Laufe der Zeit abnehmen kann. Dieser Vorgang hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der Balsamico Verlust, der innert eines bestimmten Zeitraums zu erwarten ist, lässt sich nicht im Voraus bestimmen (siehe auch Punkt 41 und 42).

- 23 Wird die Mitteilung gemäss Punkt 22 vom Käufer rechtzeitig an MTFS übermittelt, hat der Käufer für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Lagerfrist und der Lieferung des – gegebenenfalls weiterverarbeiteten – Kaufgegenstands an den Käufer oder einen Drittkäufer keine zusätzlichen Lagerkosten zu zahlen.

- 24 Wenn die Lagerfrist abgelaufen ist und der Käufer trotz zweier schriftlicher Mahnungen, die innert einer Frist von drei (3) Monaten unbeantwortet geblieben sind, keine schriftlichen Anweisungen erteilt hat, ist MTFS unwiderruflich berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Käufers den Verkauf des Kaufgegenstands durchzuführen.

Der Käufer erteilt MTFS einen unwiderruflichen Verkaufsauftrag, der bis zur vollständigen Veräusserung des Objekts gültig ist, und ermächtigt MTFS, alle erforderlichen Kaufverträge mit einem Drittkäufer abzuschliessen.

MTFS steht ferner gemäss Art. 895 ff. ZGB ein Zurückbehaltungsrecht an dem Kaufgegenstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen zu.

Der Verkauf erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Durchführung auf dem Markt erzielbaren angemessenen Bedingungen. MTFS handelt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, ist jedoch nicht verpflichtet, den höchstmöglichen Preis zu erzielen.

Ein Preis, der innerhalb einer Bandbreite von etwa $\pm 25\%$ des geschätzten Marktwerts liegt, gilt als marktkonform. Die Ermittlung des Marktwerts unterliegt der angemessenen kaufmännischen Beurteilung durch MTFS. Der Verkaufserlös wird vorrangig auf folgende Posten angerechnet:

- Lagerkosten,
- Zinsen,
- sonstige vertragliche Forderungen von MTFS.
- Allfällige Restbeträge sind an den Käufer auszuzahlen.

Sollte der Kaufgegenstand trotz angemessener Bemühungen von MTFS nicht innert sechs (6) Monaten nach Ablauf der Lagerfrist verkauft werden können, ist MTFS berechtigt, den Kaufgegenstand in jedweder anderen wirtschaftlich vertretbaren Form zu verwerten. Dazu zählt auch die Versteigerung oder Veräusserung an einen Fachhändler. Der an MTFS erteilte Verkaufsauftrag ist während der gesamten für die Verwertung des Gegenstands erforderlichen Dauer unwiderruflich und bleibt auch im Falle einer Konkurs- oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers bestehen, soweit die Art des Geschäfts dessen Fortführung im Sinne von Art. 405 OR erfordert.

VIII. Lieferung des Kaufgegenstands nach Ablauf der Lagerfrist

- 25 Wählt der Käufer nach Ablauf der Lagerfrist die Lieferung des Gegenstands gemäss Punkt 22.1, so unterbreitet MTFS ihm ein schriftliches Angebot über die Lieferkosten. In diesem Angebot wird der Käufer auch aufgefordert, eine andere unter Punkt 22 vorgesehene Option zu wählen, falls er das Angebot nicht annehmen möchte. Der Käufer teilt MTFS innert zehn (10) Tagen nach Erhalt des Angebots schriftlich mit, ob er dieses annimmt oder – anderenfalls – für welche Option er sich gemäss Punkt 22 entschieden hat. Nach Annahme des Angebots stellt MTFS die Lieferkosten gesondert in Rechnung. Der Versand des Gegenstands an den vom Käufer angegebenen Ort erfolgt innert zwei (2) Monaten nach vollständiger Begleichung dieser Rechnung. Die Frist gilt als eingehalten, sobald der Gegenstand einem geeigneten Spediteur übergeben wurde. Die für eine allfällige Nachbearbeitung gemäss Absatz X erforderliche Zeit verlängert diese Frist entsprechend. Erfolgt keine Mitteilung innert der vorgenannten Frist, so beginnt die Versandfrist von zwei (2) Monaten am ersten Kalendertag des Monats, der auf den späteren Eingang der schriftlichen Mitteilung des Käufers bei MTFS folgt, vorbehaltlich Punkt 24 zu laufen.
- 26 Falls vereinbart wurde, dass die Lieferung des Kaufgegenstands nach Weiterverarbeitung erfolgen soll, kommt zusätzlich Absatz X zur Anwendung.

IX. Suche nach einem Drittkäufer – Kommissionsvertrag 425 ff CO.

- 27 Indem der Käufer MTFS gemäss Punkt 22.2 über seine Absicht in Kenntnis setzt, den Kaufgegenstand an einen Drittkäufer zu veräussern, beauftragt er MTFS, als unabhängiger Kommissionär zu handeln, um den Weiterverkauf des Kaufgegenstands zu organisieren. MTFS handelt in eigenem Namen, jedoch im wirtschaftlichen Auftrag, auf Rechnung und auf Risiko des Käufers, und verfügt in dieser Eigenschaft über die Freiheit, nach eigenem Ermessen mit einem Dritten zu verhandeln und einen Kaufvertrag abzuschliessen. MTFS übernimmt keinerlei Ergebnisverpflichtung mit Blick auf das Zustandekommen des Verkaufs, den erzielten Preis oder die Begleichung des Preises durch den neuen Käufer bzw. dessen Zahlungsfähigkeit.
- 28 Erfolgt der Weiterverkauf an einen Drittkäufer nach Weiterverarbeitung des Kaufgegenstands, so kommt zusätzlich Absatz X zur Anwendung.
- 29 Bekundet ein Drittkäufer Interesse an dem Kaufgegenstand, so teilt MTFS dem Käufer den angebotenen Preis sowie die Erfolgsprovision in Höhe von 5,00 % des Verkaufspreises zzgl. MwSt mit. Der Käufer teilt MTFS innert von zehn (10) Tagen schriftlich mit, ob er das Angebot annimmt oder ablehnt. Bei Annahme ist MTFS berechtigt, den Kaufvertrag mit dem Drittkäufer abzuschliessen. MTFS informiert den Verkäufer über den Abschluss des Verkaufs und den tatsächlich erzielten Preis. Der Nettoerlös aus dem Verkauf wird nach Abzug der Provision in Höhe von 5,00 % an den Verkäufer ausgezahlt, sobald die Zahlung des Preises tatsächlich bei MTFS eingegangen ist.
- 30 Wird innert einer Frist von drei (3) Monaten nach Ablauf der Lagerfrist, ggf. verlängert um die für die Weiterverarbeitung gemäss Absatz X erforderliche Dauer, kein Drittkäufer gefunden, so teilt MTFS dies dem Käufer schriftlich mit. Der Käufer wählt dann innert dreissig (30) Tagen eine der anderen unter Punkt 22.1 oder 22.3 genannten Optionen. Die Fristen für die Umsetzung der gewählten Option beginnen am ersten Kalendertag des Monats, der auf den Eingang der entsprechenden

Mitteilung bei MTFS folgt, zu laufen. Absatz VIII und XI kommen je nach gewählter Option vorbehaltlich Punkt 24 zur Anwendung.

X. Weiterverarbeitung

- 31 Entscheidet sich der Käufer nach Ablauf der Lagerfrist für eine Weiterverarbeitung gemäss Punkt 22.1 oder 22.2, insbesondere für die Abfüllung des Balsamicos in Flaschen, so unterbreitet MTFS ihm ein schriftliches Angebot über die entsprechenden Kosten. Der Käufer teilt MTFS innert einer Frist von zehn (10) Tagen nach Erhalt des Angebots schriftlich mit, ob er dieses annimmt oder, anderenfalls, für welche alternative Option er sich gemäss Punkt 22 entschieden hat.
- 32 Im Falle einer Lagerung gemäss Punkt 33 beginnt jede weitere Verlängerung des Lagervertrags am Tag nach dem letzten Tag der Lagerfrist zu laufen.
- 33 Bei verspäteter Annahme oder Ablehnung des unter Punkt 31 genannten Angebots verbleibt der Kaufgegenstand vorläufig im Lager, bis schriftliche Anweisungen des Käufers ergehen, und Punkt 24 kommt zur Anwendung.

XI. Verlängerung der Lagerdauer

- 34 Entscheidet sich der Käufer nach Ablauf der Lagerfrist für eine Verlängerung der Lagerung durch MTFS, erhält er von MTFS ein schriftliches Angebot über die damit verbundenen Kosten sowie die Aufforderung, zwischen den unter Punkt 22 genannten Optionen zu wählen, falls er das Angebot nicht annimmt. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Angebots teilt der Käufer MTFS schriftlich mit, ob er das Angebot annehmen bzw. welche Option er gemäss Punkt 22 in Anspruch nehmen möchte
- 35 Jede weitere Verlängerung des Lagervertrags beginnt am Tag nach dem letzten Tag der Lagerfrist laufen.
- 36 Nimmt der Käufer die Mitteilung gemäss Punkt 34 zu spät an oder lehnt er sie ab, so wird der Kaufgegenstand bis zum Eingang einer schriftlichen Stellungnahme des Käufers vorläufig eingelagert. Es gelten Punkt 24 und die Lagerkosten.

XII. Eigentümerwechsel während der Lagerfrist

- 37 Die Käufer sind jederzeit berechtigt, über den erworbenen Kaufgegenstand frei zu verfügen. Bei einem Eigentümerwechsel ist der Käufer gehalten, MTFS schriftlich über die Identität des neuen Eigentümers zu informieren. Dafür muss er das Formular «Eigentümerwechsel» verwenden, aus dem die Bestimmungen aus Punkt 38 bis 40 hervorgehen, und das kostenlos auf der Website www.essence-reserve.com abrufbar ist.
- 38 Ein Eigentümerwechsel während der Lagerfrist erfolgt, solange der Kaufgegenstand noch ungeöffnet ist, und zwar ohne Feststellung des genauen Inhalts des Fasses und ohne Beteiligung von MTFS.
- 39 Ein Eigentümerwechsel erfordert eine schriftliche Erklärung gemäss Punkt 38. Aus dieser muss hervorgehen, dass der neue Eigentümer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MTFS gelesen und verstanden hat und diese akzeptiert. Ferner muss der neue Eigentümer der Erhebung, Nutzung und Weitergabe seiner Daten gemäss den Datenschutzbestimmungen von MTFS zustimmen. AGB und Datenschutzbestimmungen sind kostenlos auf der Website www.essence-reserve.com einsehbar.

- 40 Der Käufer verpflichtet sich, das Lagerzertifikat an MTFS zu senden, damit ein neues Lagerzertifikat für den neuen Eigentümer ausgestellt werden kann. Der neue Eigentümer hat für die Ausstellung eines neuen Zertifikats eine einmalige Pauschale gemäss der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Er ist verpflichtet, diese Gebühr bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin an MTFS zu überweisen. Nach Begleichung der Rechnung wird ein neues Lagerzertifikat ausgestellt und dem neuen Eigentümer an seine E-Mail-Adresse übermittelt.

XIII. Gewährleistung

- 41 Balsamico ist ein Naturprodukt, das einen Reifungs- und Verdunstungsprozess durchläuft. MTFS garantiert keine Mindestmenge an Balsamico und übernimmt keine Haftung für natürliche Schwankungen des Volumens oder veränderte Produkteigenschaften, die sich aus diesem Prozess ergeben.
- 42 War der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits eingelagert (insbesondere beim Verkauf aus dem Eigenbestand von MTFS oder bei einem Eigentümerwechsel) oder wird die Lagerung auf der Grundlage dieses Vertrags verlängert, so erfolgt der Verkauf in ungeöffnetem Zustand. In diesem Fall übernimmt MTFS keine Gewähr für die genaue Menge an Balsamico, die sich zu Beginn der vertraglichen Lagerungsfrist im Fass befindet.
- 43 Bei Lieferung des Kaufgegenstands hat der Käufer diesen im zumutbaren Umfang unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind MTFS innert sieben (7) Tagen nach Erhalt des Kaufgegenstands schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht innert dieser Frist, gilt der Kaufgegenstand als angenommen.
- 44 Mängel, die bei den üblichen Prüfungen nicht erkennbar waren, sind MTFS unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine solche unverzügliche Mitteilung nicht, gilt der Kaufgegenstand als angenommen und jeglicher Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen.

Ein Mangel im Sinne der vorliegenden AGB liegt nur dann vor, wenn der Kaufgegenstand eine schwerwiegende und ungewöhnliche Veränderung seiner organoleptischen Eigenschaften (Geruch oder Geschmack) aufweist, wobei vor allem das Alter des Produkts, der natürliche Reifungsprozess und die für diese Art von Balsamico üblicherweise zu beobachtenden Merkmale zu berücksichtigen sind.

- 45 Soweit gesetzlich zulässig sind alle gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Der Käufer hat weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Minderung des Kaufpreises oder auf Schadensersatz.
- 46 Wird ein Mangel gemäss Punkt 44 fristgerecht gemeldet und ordnungsgemäss nachgewiesen, so ist MTFS berechtigt, in eigenem Ermessen:
- den Mangel sofern möglich zu beheben, oder
 - den Kaufgegenstand gegen ein in Alter und Qualität vergleichbares Fass auszutauschen.

Jegliche weiteren Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

Die in den vorliegenden AGB vorgesehenen Gewährleistungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht, wenn MTFS einen Mangel vorsätzlich verschwiegen hat.

- 47 Der Käufer verliert jeglichen Gewährleistungsanspruch, wenn:
- er seinen obengenannten Verpflichtungen zur Prüfung des Kaufgegenstands und Meldung der allfälligen Mängel nicht nachkommt,

- er den Kaufgegenstand ohne vorherige Zustimmung von MTFS verändert oder durch einen Dritten verändern lässt,
- er den Gegenstand unsachgemäss nutzt oder lagert, insbesondere bei falschen Temperaturen oder durch Vermischung mit anderen Flüssigkeiten,
- er nicht die zumutbaren Massnahmen zur Eindämmung eines möglichen Schadens ergreift.

XIV. Haftungsausschluss

- 48 Vorbehaltlich von Arglist und grober Fahrlässigkeit (Art. 100 OR) übernimmt MTFS keinerlei Haftung – weder für sich selbst noch für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – für direkte oder indirekte Schäden, die dem Käufer oder dem neuen Eigentümer im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung oder im Rahmen der Geschäftstätigkeit von MTFS entstehen.
- 49 Zusagen, die sich vor allem auf die Verwendbarkeit der Waren oder deren besondere Eigenschaften beziehen, sowie Aussagen von Geschäftspartnern sind unverbindlich und stellen keine ausdrückliche Garantie für bestimmte Eigenschaften dar, es sei denn, sie erfolgen schriftlich. Dasselbe gilt für Abbildungen und Beschreibungen in Broschüren, Prospekten, Präsentationen u. Ä. sowie auf der Website www.essence-reserve.com.
- 50 Die Produkthaftung bleibt unverändert gültig.

XV. Höhere Gewalt

- 51 Im Falle höherer Gewalt ist die MTFS für die Dauer der Verhinderung vorübergehend von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit, ohne dass daraus eine Haftung entsteht. Für Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, wird keine Haftung übernommen.

XVI. Inanspruchnahme von Vollstreckungshilfen

- 52 Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verpflichtungen von MTFS aus den vorliegenden AGB oder dem Vertrag, vor allem zur Lagerung des Kaufgegenstands, an Dritte übertragen werden. MTFS bleibt jedoch gemäss diesen AGB, insbesondere Punkt 48, haftbar.

XVII. Datenschutz

- 53 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch MTFS erfolgt nach der Datenschutzerklärung von MTFS allein in dem für die Erfüllung des Vertrages oder der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen erforderlichen Umfang.
- 54 Die Datenschutzerklärung von MTFS ist kostenlos auf der Website www.essence-reserve.com einsehbar.

XVIII. Steuern und Gebühren

- 55 Der Käufer erkennt an, dass er allein für die Erfüllung seiner steuerlichen Verpflichtungen gemäss geltendem Recht verantwortlich ist, insbesondere hinsichtlich der Angabe des Kaufgegenstands als Vermögenswert.
- 56 Zudem nimmt der Käufer zur Kenntnis, dass er im Falle eines Weiterverkaufs des Kaufgegenstands an einen Drittkäufer den erzielten Erlös gemäss den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen als Einkommen oder Gewinn bei den zuständigen Steuerbehörden angeben

muss.

- 57 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass auch die gesetzlichen Einfuhrbestimmungen des gewünschten Bestimmungslandes einzuhalten sind.

XIX. Widerrufs-/Kündigungsrecht

- 58 Der Käufer kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen widerrufen, d. h. vom Vertrag zurücktreten. Details hierzu, darunter ein Muster für die Widerrufs-/Kündigungserklärung, finden sich in den Widerrufs-/Kündigungs-belehrungen enthalten. Diese sind kostenlos auf der Website www.essence-reserve.com einsehbar.
- 59 Mit der Unterzeichnung des Formulars «Bestellung und Lagerauftrag» bestätigt der Käufer, dass er über sein Widerrufsrecht, die Folgen des Widerrufs sowie die entsprechenden Modalitäten informiert wurde.

XX. Widerruf/Kündigung und Reklamationen

- 60 Widerrufs-/Kündigungserklärungen sowie Reklamationen sind zu richten an:

MT Food & Spirits SA

Avenue de France 90

1004 Lausanne

Schweiz

Tel.: +41 21 217 98 57

E-Mail: backoffice@mtfoodspirits.com

XXI. Salvatorische Klausel

- 61 Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB aus irgendeinem Grund ungültig oder unwirksam sind, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck im Rahmen der gültigen Gesetzeslage so weit wie möglich entspricht.

XXII. Gerichtsstand und geltendes Recht

- 62 Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, inkl. Abschluss, Auslegung, Erfüllung oder Kündigung, sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte am Sitz der MT Food & Spirits SA in Lausanne zuständig, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
- 63 Vorliegender Vertrag und die vorliegenden AGB unterliegen ausschliesslich dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Lausanne, den 25.03.2026